

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie - GDA

In der aktuellen Periode 3 Themen:

- **GDA ORGA (Arbeitsschutzorganisation)**
- GDA MSE (Schutz vor Muskel-Skeletterkrankungen)
- GDA PSYCHE (Psychische Belastungen bei der Arbeit)

Herausforderungen an Sicherheits- und Gesundheitsschutz zur Vermeidung von Abstürzen bei der Arbeit

**Gesetzliche Rahmenbedingungen,
Gefährdungsbeurteilung und
Schutzmaßnahmen**

Deutsch-französisches Forum: Sicherheit gegen Absturz (Innovative Schutzmaßnahmen und wirtschaftliche Aspekte)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

nationale Umsetzung in Deutschland:

**Gesetz zur Durchführung von Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)**

Rechtsgrundlage - ArbSchG

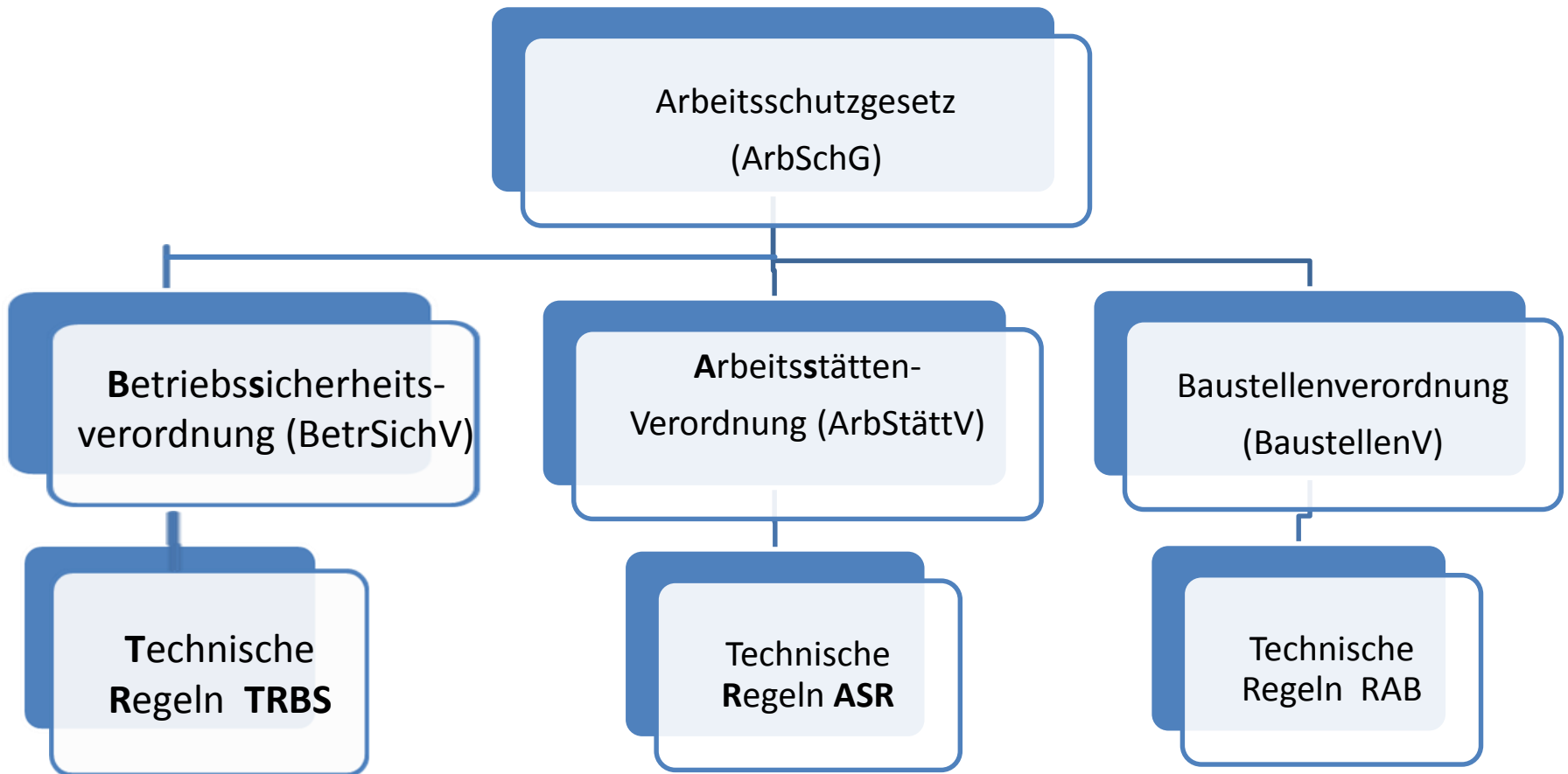
§ 4 ArbSchG fordert u.a.:

- die Arbeit ist so zu gestalten, dass **eine Gefährdung** für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit **möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten wird**
- bei Arbeitsschutzmaßnahmen ist der **Stand der Technik** zu berücksichtigen
- **Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt sachgerecht zu verknüpfen**
- **individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig zu anderen**

Rechtsgrundlage - ArbSchG

Weitere wesentliche Forderungen des ArbSchG:

- Gefährdungsbeurteilung
- Unterweisung der Beschäftigten



RAB: Regeln für Arbeiten auf Baustellen

Arbeitsstättenverordnung

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zu gewährleisten

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

- ➔ Die allgemeinen Anforderungen an Arbeitsstätten sind im **Anhang der ArbStättV** beschrieben
- ➔ Die Anforderungen werden konkretisiert in den **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**

Konkret für Prävention gegen Absturz:

- **Anhang zur ArbStättV Nr. 2.1:** Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen (*allgemeine Anforderungen*)
- **ASR A 2.1:** Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen (*konkrete Anforderungen*)

Prävention gegen Absturz - Arbeitsstätte

ASR A2.1 Schutz vor Absturz (...)

Ziel: Schutz der Beschäftigten vor Absturz und herabfallenden Gegenständen:

- an Arbeitsplätzen
- auf Verkehrswegen
- beim Betreten von Dächern
- in anderen Gefahrenbereichen

in Arbeitsstätten

Die ASR A2.1 gilt nicht für Arbeitsplätze / Verkehrswege, die Bestandteil eines Arbeitsmittels sind.

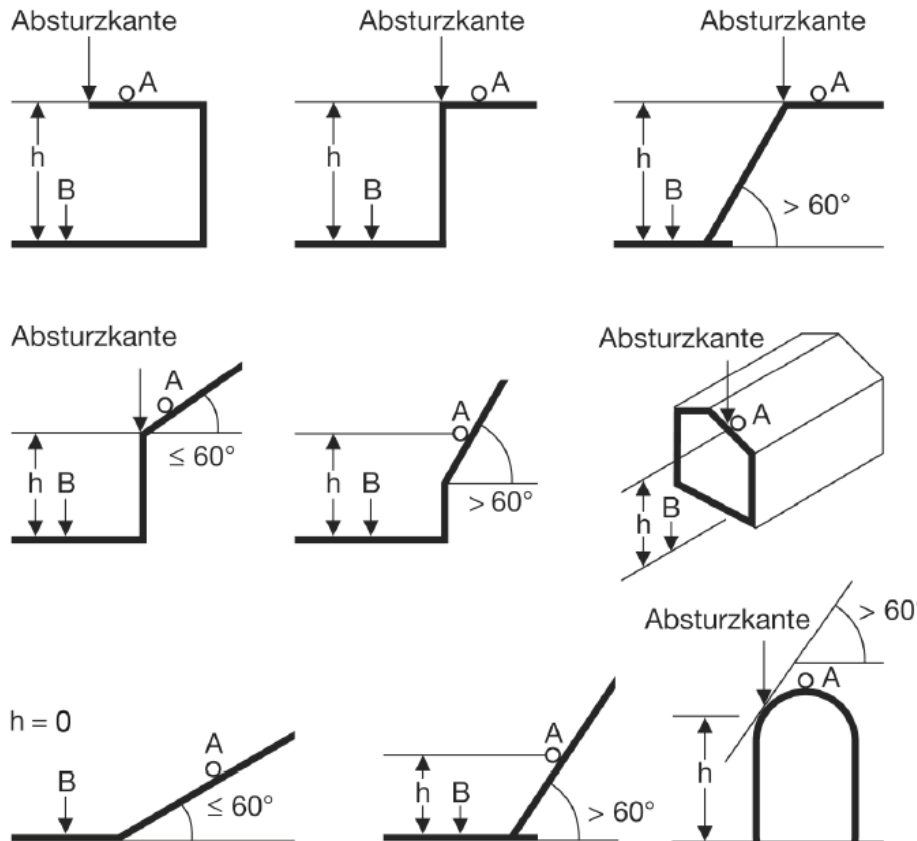
Arbeitsmittel ⇒ Betriebssicherheitsverordnung

Prävention gegen Absturz – ASR A2.1

Absturz ist das Herabfallen von Personen auf eine tiefer gelegene Fläche oder einen Gegenstand. Als Absturz gilt auch das Durchbrechen durch eine nicht tragfähige Fläche oder das Hineinfallen und das Versinken in flüssigen oder körnigen Stoffen.

Prävention gegen Absturz – ASR A2.1

Schutzmaßnahmen, wenn Absturzhöhe (h) über 1 Meter



Hinweis:

h = Höhe

B = Auftrefffläche

A = Standfläche/Beschäftigter

h = 0 m

Hineinfallen/Versinken

Gefährdungsbeurteilung

0,20 m ≤ h ≤ 1,00 m

Schutzmaßnahme,

Gefährdungsbeurteilung

h > 1,00 m

Schutzmaßnahme

Prävention gegen Absturz – ASR A2.1

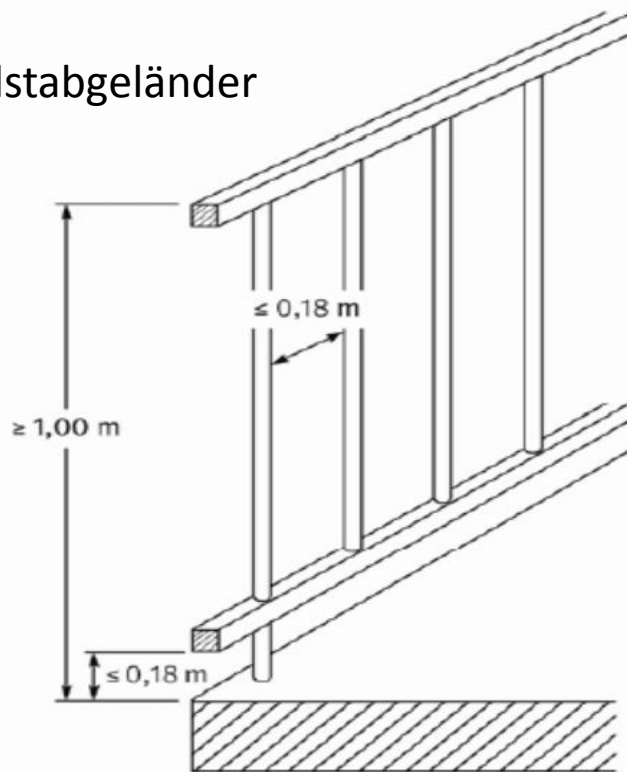
Rangfolge der Schutzmaßnahmen:

1. Absturzsicherungen
2. wenn Absturzsicherung nicht möglich, dann Auffangeinrichtung
3. wenn 1. und 2. nicht möglich, dann **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**

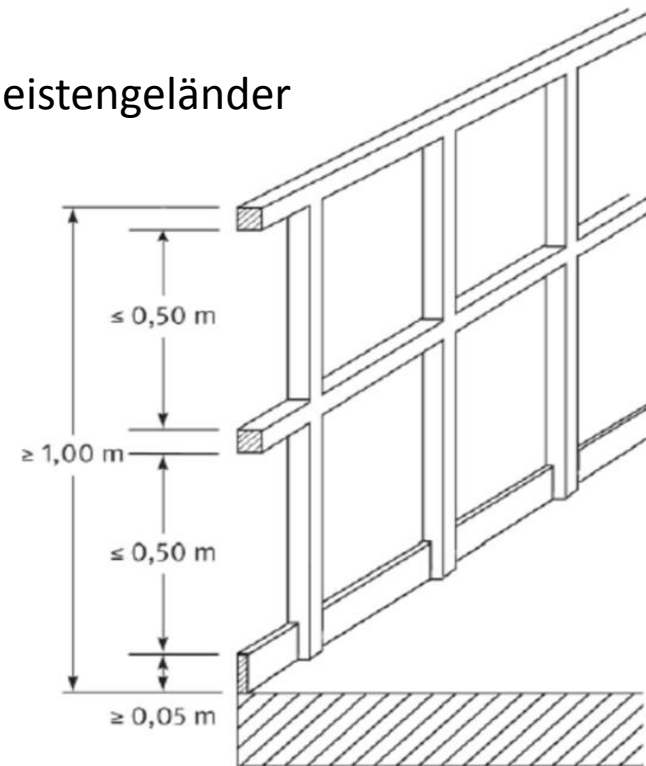
Prävention gegen Absturz – ASR A2.1

Absturzsicherungen:

Füllstabgeländer



Knieleistengeländer

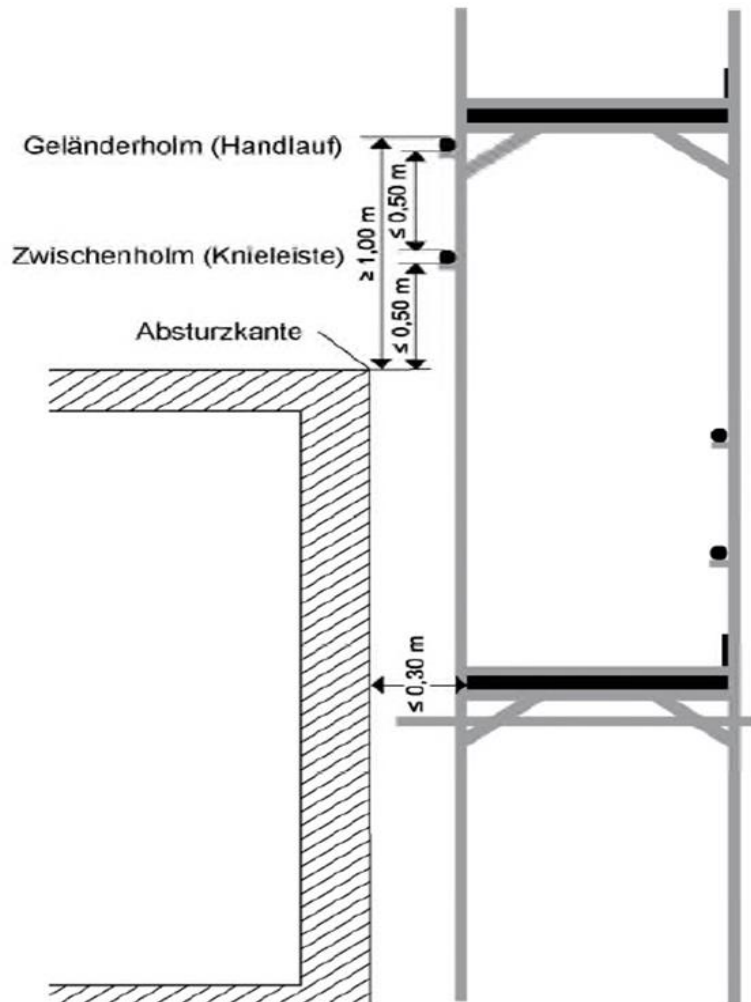


Prävention gegen Absturz – ASR A2.1 - Baustelle

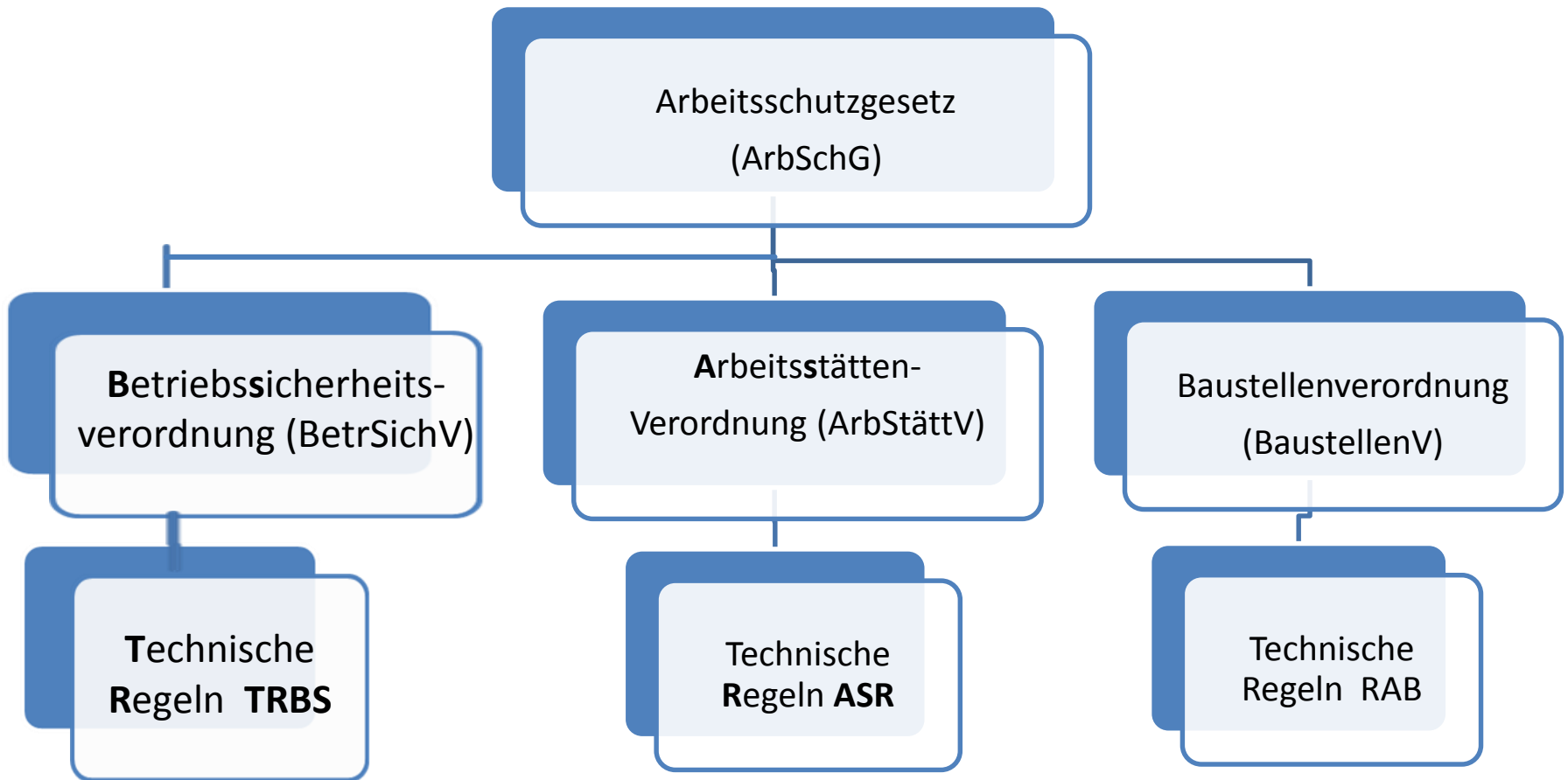
Abweichungen/ergänzende Anforderungen für Baustellen

- **Arbeitsplätze und Verkehrswege**
 - auf geneigten Flächen
 - an oder über Wasser
 - an anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann
 - Absturzsicherung in Abhängigkeit von der Absturzhöhe und Gefährdung

Prävention gegen Absturz, ASR A2.1 - Baustelle



Beispiel einer zulässigen
Absturzsicherung (Umfahrung)



RAB: Regeln für Arbeiten auf Baustellen

Baustellenverordnung (BaustellV)

Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen

- ➔ Vorschriften der BaustellV werden konkretisiert durch die **Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)**

Beispiel:

RAB 32 Unterlagen für spätere Arbeiten

(Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

Prävention gegen Absturz, RAB 32

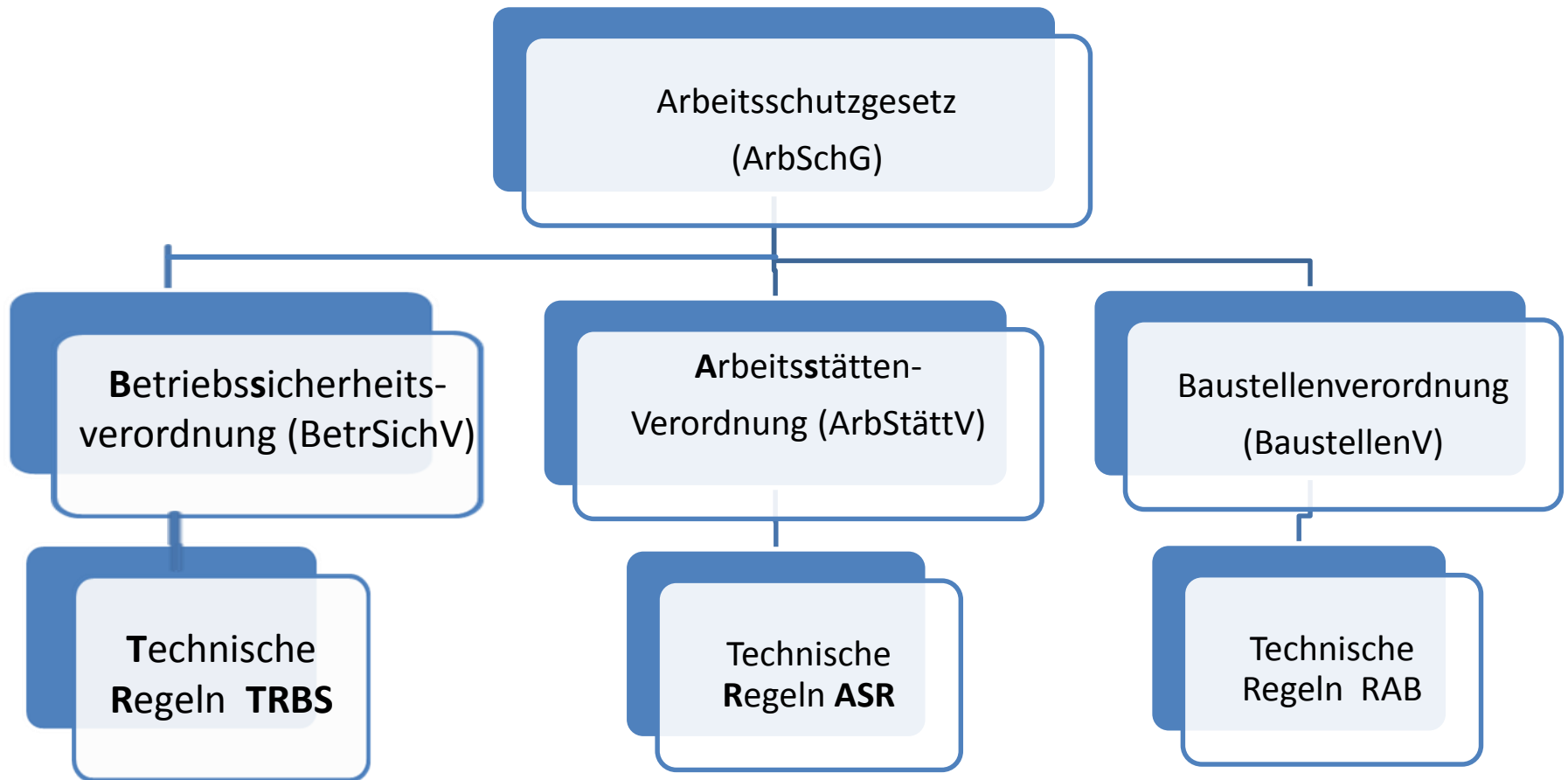
Unterlagen für spätere Arbeiten – RAB 32

- Die Unterlage ist während der Planung, der Ausführung eines Bauvorhabens zu erstellen.
- Die Unterlage muss Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz von Beschäftigten enthalten, die bei späteren Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk tätig werden.
 - Reinigen von Fenstern, Glasfassaden oder Dächer
 - Arbeiten an haustechnischen Anlagen

Prävention gegen Absturz, RAB 32

Die RAB 32 zeigt an Beispielen

- wie eine Unterlage für spätere Arbeiten aufgebaut sein soll
- welche Detailtiefe gefordert ist, um die Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten bereits in der Bauphase berücksichtigen zu können



RAB: Regeln für Arbeiten
auf Baustellen

Verordnung über **Sicherheit** und **Gesundheitsschutz** bei der **Verwendung von Arbeitsmitteln** **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Anwendungsbereich und Zielsetzung:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich Überwachungsbedürftiger Anlagen
- Auswahl **geeigneter Arbeitsmittel** und deren **sichere Verwendung**
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
- Schutz anderer Personen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Wesentliche Regelungen der BetrSichV:

- **Gefährdungsbeurteilung**
- Grundpflichten des Arbeitgebers
- **Schutzmaßnahmen**
- **Instandhaltung** und Änderung von Arbeitsmitteln
- Unterrichtung und **Unterweisung**
- Prüfung von Arbeitsmitteln
- zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Anhang 1

Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel:

1. mobile, selbstfahrende oder nicht selbstfahrende Arbeitsmittel
2. Arbeitsmittel zum Heben von Lasten
3. bei zeitweiligen Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen
4. Aufzugsanlagen
5. Druckanlagen

BetrSichV – Anhang 1 Nr. 3

Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligem Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen

- Mindestanforderungen
- Besondere Vorschriften für die Verwendung von
 - Gerüsten
 - Leitern
 - Zugangs- und Positionierungsverfahren unter der Zuhilfenahme von Seilen

Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS)

- TRBS 2121 Gefährdung von Personen gegen Absturz
- allgemeine Anforderungen
- TRBS 2121 Teil 1 Benutzung von Gerüsten
- TRBS 2121 Teil 2 Benutzung von Leitern
- TRBS 2121 Teil 3 Zugangs- und Positionierungsverfahren
unter Zuhilfenahme von Seilen
- TRBS 2121 Teil 4 Heben von Personen mit hierfür nicht
vorgesehenen Arbeitsmitteln

Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten

LASI Veröffentlichung LV 37

DGUV Information 201-011

Staat

Unfallversicherungsträger

LV 37 Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten



3. überarb. Auflage - Juni 2011 - ISBN 978-3-936415-68-1

Diese Handlungsanleitung gibt erläuternde Hinweise zu den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Baustellenverordnung (BaustellV), den Berufsgenossenschaftlichen Regelungen und zu einschlägigen Normen, die beim Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten sowie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Sie richtet sich vorrangig an den Ersteller und Benutzer von Arbeits- und Schutzgerüsten.

Sie dient als Hilfe für eine erfolgreiche Anwendung der Instrumente der BetrSichV und stellt den gemeinsamen Standpunkt einer Arbeitsgruppe aus folgenden Vertretern dar:

- den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder
- der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- der IG Bauen-Agrar-Umwelt
- des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie
- des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes
- der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk
- des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks
- des Vereins Deutscher Sicherheitsingenieure

LV 37

„Der Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten schließt den Auf-, Um- und Abbau sowie deren sichere Lagerung, Transport und Benutzung ein.“

Auch hier wird wieder die **Gefährdungsbeurteilung** gleich zu Beginn thematisiert!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Julia Morelle
(Technische Direktorin)
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und
Abfallrecht im Landratsamt Ortenaukreis
julia.morelle@ortenaukreis.de
Tel.: 0049-(0)781-805-9815